Produkte & Systeme

Products & Systems

Das Integrierte Viessmann Lösungsangebot The Integrated Viessmann Solution Offering







Viessmann Energielösung: Lösungsanbieter

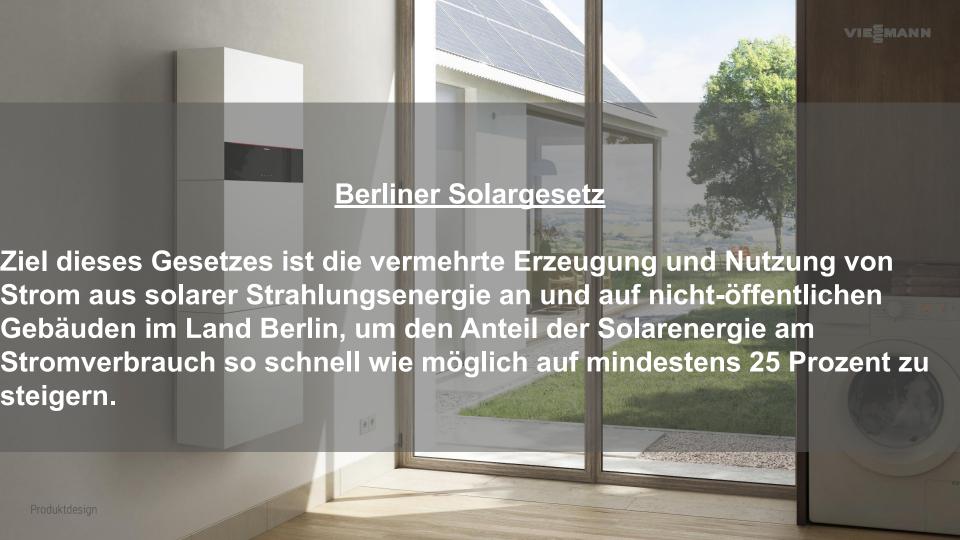
- 1. Wärmeerzeuger
- PV Anlage mit Stromspeicher
- 3. kontrollierte Wohnraumlüftung
- 4. Ladesäule
- Energiemanagement ("Living-Space-Frontend" inkl. HEMS)













Im Sinne dieses Gesetzes 1. ist "Bruttodachfläche" die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen; ist "Nettodachfläche" die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können; 5. schließt "Norden" die

Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein;



(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden,

wenn 1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder 2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen. Sie können sich zur Erfüllung der Pflicht eines Dritten bedienen. Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage

hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen;





Mindestgröße der Photovoltaikanlagen (1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken.

Im Sinne dieses Gesetzes 1. ist "Bruttodachfläche" die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen;

Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020

Größe der thermischen Solaranlage richtet sich nach:

- 1. Nach der Nutzfläche An: 0,04 m² eines Einfamilienhaus bis 2 WE
- 2. Nach der Nutzfläche An: 0,03 m² eines Mehrfamilienhauses ab 2 WE

oder pauschal 15 % von der Endenergie für Heizung und Warmwasser



Befreiungen (1) Eine Befreiung kann von der für Energie zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde. (2) Die Befreiung von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 ist bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das die für Energie zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung stellt. Die für Energie zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Solarpflicht nach Absatz 1 bescheinigen

